

**EUROPA-FACHBUCHREIHE**  
für wirtschaftliche Bildung

# **Verwaltungsfachangestellte/-r**

## **Recht der Wirtschaft und Verwaltung**

**Informationsband**

Bauer · Engel

3. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

**Europa-Nr.: 47182**



**Autoren:**

Cathrin Bauer, Ludwigsburg

Günter Engel, Massenbachhausen

3. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-4196-4

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Umschlaggestaltung, Layout, Grafik, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Traumbild – stock.adobe.com

Druck: Himmer GmbH, 86167 Augsburg

## Vorwort

„**Verwaltungsfachangestellte/-r, Recht der Wirtschaft und Verwaltung**“ ist der erste Band einer Reihe für die **Verwaltungsberufe**. Das Buch ist ein Lehr- und Lernbuch, das Fachwissen durch kompetenzorientierte **Lernkontrollen** ergänzt. Zahlreiche Übersichten, Tabellen und Beispiele veranschaulichen die Lerninhalte und erleichtern das Lernen. **Zusammenfassungen** am Ende der Kapitel unterstützen beim Wiederholen.

### **Für welche Zielgruppe ist dieses Buch geeignet?**

Das Buch stellt eine optimale Vorbereitung auf die Abschlussprüfung der Verwaltungsfachangestellten dar, ohne dabei auch weiterführende und vertiefende Inhalte außer Acht zu lassen. Somit kann das Buch auch als Nachschlagewerk für Ausbilder/-innen und Mitarbeiter/-innen in den öffentlichen Verwaltungen sowie für Dozenten und Dozentinnen eingesetzt werden.

### **Woran orientiert sich der Inhalt des Buches?**

Das Lehrbuch „Recht der Wirtschaft und Verwaltung“ berücksichtigt den **Rahmenlehrplan** für den Ausbildungsberuf **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter** der Kultusministerkonferenz der Länder sowie die **Lehrpläne für Baden-Württemberg**.

### **Nach Lernfeldern gegliedert!**

Das Buch ist nach Lernfeldern gegliedert und behandelt die **Lernfelder 2, 4, 9, 10 und 11**. Zudem werden die Inhalte der Lehrpläne für Baden-Württemberg der Fächer **Rechtslehre** und **Öffentliches Recht** in die Lernfelder integriert.

Die in diesem Band nicht abgebildeten Lernfelder des Rahmenlehrplans und der Lehrpläne für Baden-Württemberg werden in gesonderten Lehrbüchern aufgenommen.

Der vorliegende Band entspricht dem **Stand vom Frühjahr 2023**.

### **Detaillierte Gliederung und umfangreiches Sachwortverzeichnis!**

Durch die detaillierte Gliederung und das umfangreiche Sachwortverzeichnis ist ein schnelles Auffinden der Inhalte möglich.

### **Neuerungen**

In der 3. Auflage neu aufgenommen wurde das Kapitel „Nebenbedingungen von Rechtsgeschäften“ im Lernfeld 4. Im Lernfeld 11 wurde das Kapitel „Grundsicherung für Arbeitsuche“ durch die Vorschriften zum neuen „Bürgergeld“ ersetzt.

Zahlreiche weitere Aktualisierungen beziehen sich auf den Rechtsstand 01.01.2023.

### **Wir danken!**

Wir danken unseren Auszubildenden, den Verwaltungen sowie unseren Kolleginnen und Kollegen, die uns freundlicherweise mit Anregungen und Materialien unterstützt haben.

### **Ihr Feedback ist uns wichtig!**

Wir freuen uns auch auf einen lebendigen Austausch und sind allen Lesern gegenüber offen für Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter: [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de).

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	3	7	Aufbau der Verwaltung . . . . .	48	
<b>A Lernfeld 2: Die Verwaltung in das staatliche Gefüge einordnen . . . . .</b>	<b>9</b>	7.1	Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik . . . . .	48	
1	Staat und seine Aufgaben . . . . .	10	7.2	Gliederung der Bundes- und Landesverwaltung . . . . .	48
1.1	Begriff Staat . . . . .	10	7.3	Gliederung der Kommunalverwaltungen . . . . .	49
1.1.1	Staatsbegriff . . . . .	10	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		51
1.1.2	Staatsgebiet . . . . .	10	8	Grundlagen der Landesverfassung . . . . .	52
1.1.3	Staatsvolk . . . . .	11	8.1	Staatsordnung von Baden-Württemberg . . . . .	52
1.1.4	Staatsgewalt . . . . .	12	8.2	Organe und ihre Aufgaben . . . . .	52
1.2	Staatsaufgaben . . . . .	12	8.2.1	Landtag . . . . .	53
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		14	8.2.2	Landesregierung . . . . .	53
2	Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	16	8.2.3	Verfassungsgerichtshof . . . . .	53
2.1	Begründung der Prinzipien . . . . .	16	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		54
2.1.1	Republik . . . . .	16	9	Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung . . . . .	55
2.1.2	Demokratie . . . . .	16	9.1	Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden . . . . .	55
2.1.3	Bundesstaat . . . . .	17	9.2	Satzungsrecht der Gemeinden . . . . .	57
2.1.4	Sozialstaatsprinzip . . . . .	18	9.3	Aufgaben der Gemeinden . . . . .	58
2.1.5	Rechtsstaatsprinzip . . . . .	18	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		59
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		25	<b>B Lernfeld 4: Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen . . . . .</b>	<b>61</b>	
3	Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in das europäische Rechtssystem . . . . .	27	1	Einführung in das Recht . . . . .	62
3.1	Entstehung der Europäischen Union . . . . .	27	1.1	Rechtsbegriff . . . . .	62
3.2	Organe der Europäischen Union . . . . .	28	1.2	Sitte und Moral . . . . .	63
3.3	Rechtsquellen der Europäischen Union . . . . .	29	1.2.1	Sittlichkeit . . . . .	63
3.3.1	Entstehung eines EU-Gesetzes . . . . .	29	1.2.2	Sitte . . . . .	63
3.3.2	Arten von EU-Rechtsquellen . . . . .	31	1.3	Naturrecht und gesetztes Recht . . . . .	63
3.3.3	Verhältnis zwischen EU-Rechtsquellen und nationalem Recht . . . . .	31	1.3.1	Naturrecht . . . . .	63
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		32	1.3.2	Gewohnheitsrecht und geschriebenes Recht . . . . .	64
4	Träger der öffentlichen Verwaltung . . . . .	34	1.4	Einteilung des Rechts . . . . .	67
4.1	Natürliche und juristische Personen . . . . .	34	1.4.1	Privatrecht und öffentliches Recht . . . . .	67
4.2	Körperschaften . . . . .	34	1.4.2	Materielles und formelles Recht . . . . .	69
4.3	Anstalten . . . . .	34	1.4.3	Zwingendes und nachgiebiges Recht . . . . .	69
4.4	Stiftungen . . . . .	35	1.5	Notwendigkeit einer Rechtsordnung als Vernunfts- und Friedensordnung . . . . .	70
4.5	Beliehene . . . . .	35	1.6	Rechtsstaatliche Merkmale des Grundgesetzes . . . . .	71
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		36	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		74
5	Horizontale und vertikale Gliederung der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	38	2	Grundlagen rechtsstaatlichen Handelns . . . . .	81
5.1	Öffentliche Verwaltung . . . . .	38	2.1	Voraussetzungen für die Teilnahme der Rechtssubjekte am Rechtsverkehr . . . . .	81
5.2	Horizontale Gliederung der Verwaltung . . . . .	38	2.1.1	Rechtssubjekte . . . . .	81
5.3	Vertikale Gliederung der Verwaltung . . . . .	39	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		85
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		41	2.1.2	Rechtsfähigkeit . . . . .	87
6	Ziele und Aufgaben der Verwaltung . . . . .	43	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		90
6.1	Ziele der öffentlichen Verwaltung . . . . .	43	2.1.3	Handlungsfähigkeit der Rechtssubjekte . . . . .	91
6.2	Aufgaben der öffentlichen Verwaltung . . . . .	43	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		101
6.2.1	Funktionelle Gliederung . . . . .	43			
6.2.2	Verwaltungsarten . . . . .	44			
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>		46			

2.2	Rechtsobjekte	107	3.3	Weitere Schuldverhältnisse im Überblick (Vertragsarten)	200
2.2.1	Begriff Rechtsobjekte	107		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	202
2.2.2	Sachen, Bestandteile und Zubehör	107	3.4	Erlöschen der Leistungspflicht	209
2.2.3	Tiere	108	3.4.1	Erfüllung	209
2.2.4	Rechte	108	3.4.2	Hinterlegung	211
2.2.5	Nutzungen	109	3.4.3	Aufrechnung	212
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	110	3.4.4	Erlass	215
2.3	Rechtsgeschäfte	112		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	216
2.3.1	Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen	112	3.5	Leistungsstörungen	218
2.3.2	Arten von Rechtsgeschäften	114	3.5.1	Begriff der Leistungsstörung	218
2.3.3	Verpflichtungs- und Verfügungs- geschäft (Erfüllungsgeschäft)	115	3.5.2	Schlechtleistung: Sach- und Rechtsmängel im Kaufvertragsrecht	220
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	117		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	230
2.3.5	Vertrag und Vertragsfreiheit	119	3.5.3	Lieferungsverzug als Schuldnerverzug	239
2.3.6	Formvorschriften und Urkunden	122		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	244
2.4	Grenzen der Vertragsfreiheit durch Mängel bei Rechtsgeschäften	127	3.5.4	Zahlungsverzug als Schuldnerverzug	247
2.4.1	Mängel bei Rechtsgeschäften	127		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	250
2.4.2	Nichtigkeit	127	3.5.5	Annahmeverzug	253
2.4.3	Anfechtbarkeit	130		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	254
2.4.4	Schwebende Unwirksamkeit	133	3.6	Vorschriften zum Verbraucherschutz	256
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	134	3.6.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	256
2.5	Arten und Rechtswirkung der Vertretung	138	3.6.2	Fernabsatzvertrag	257
2.5.1	Stellvertretung und Vollmacht	138	3.6.3	Verbraucherschutz bei außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen	259
2.5.2	Rechtsgeschäftliche Vertretung (Vollmacht)	140	3.6.4	Verbraucherschutz aufgrund der Preisangabenverordnung	260
2.5.3	Gesetzliche Vertretung	142	3.6.5	Verbraucherschutz durch das Produkthaftungsgesetz	260
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	143	3.6.6	Schutzvorschriften bei Verbraucherkrediten	261
2.6	Nebenbestimmungen von Rechtsgeschäften	146		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	262
2.6.1	Arten von Nebenbestimmungen	146	3.7	Zahlungsverkehr und Anordnungsverfahren	267
2.6.2	Bedingungen	146	3.7.1	Zahlungsverkehr	267
2.6.3	Befristungen	147	3.7.2	Anordnung und Ausführung von Zahlungen der öffentlichen Verwaltung	271
2.6.4	Fristen und Termine	148		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	272
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	153	4	Sachenrecht	273
2.7	Verjährung von Ansprüchen	156	4.1	Begriff Sachenrecht	273
2.7.1	Begriff und Wirkung der Verjährung	156	4.2	Besitz	274
2.7.2	Wichtige Verjährungsfristen im Überblick	156	4.2.1	Definition	274
2.7.3	Hemmung der Verjährung	172	4.2.2	Erwerb des Besitzes	275
2.7.4	Neubeginn der Verjährung	176	4.2.3	Verlust des Besitzes	276
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	178	4.2.4	Schutzrechte des Besitzers	277
3	Schuldrecht	182	4.2.5	Selbsthilferecht des Besitzers	277
3.1	Schuldverhältnisse	182	4.3	Eigentum	279
3.1.1	Verpflichtung zur Leistung	182	4.3.1	Definition	279
3.1.2	Arten und Entstehung von Schuld- verhältnissen	183	4.3.2	Beschränkungen des Eigentums	280
	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	188	4.3.3	Schutz des Eigentums	282
3.2	Kaufvertrag	190	4.3.4	Erwerb des Eigentums	284
3.2.1	Schuldverhältnisse beim Kaufvertrag	190	4.3.5	Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	293
3.2.2	Inhalt des Kaufvertrags	192		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i>	297

4.4 Grundbuch . . . . .	303	<b>C Lernfeld 9: <i>Verwaltungsverfahren</i></b>	
4.4.1 Begriff und Zweck des Grundbuchs . . . . .	303	<b>bürgerfreundlich durchführen . . . . .</b>	<b>381</b>
4.4.2 Aufbau des Grundbuchs . . . . .	304	1 Arten des Verwaltungshandelns . . . . .	382
4.4.3 Formelle Voraussetzungen der Eintragung im Grundbuch . . . . .	308	1.1 Arten hoheitlichen Verwaltungshandelns . . . . .	382
4.4.4 Grundsätze des Grundbuchrechts nach dem BGB . . . . .	309	1.2 Arten fiskalischen Verwaltungshandelns . . . . .	382
4.4.5 Rangverhältnis mehrerer Rechte . . . . .	310	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>384</i>
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>311</i>	2 Quellen des Verwaltungsrechts . . . . .	385
4.5 Dingliche Rechte an Grundstücken . . . . .	313	2.1 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit . . . . .	385
4.5.1 Dienstbarkeiten . . . . .	313	2.2 Arten von Rechtsquellen . . . . .	385
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>317</i>	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>387</i>
4.5.2 Vorkaufsrecht . . . . .	318	3 Grundrechte . . . . .	388
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>319</i>	3.1 Schutz der Menschenwürde . . . . .	388
4.5.3 Erbbaurecht . . . . .	320	3.2 Freiheit der Person . . . . .	388
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>322</i>	3.3 Gleichheit vor dem Gesetz . . . . .	388
4.5.4 Wohneigentum . . . . .	323	3.4 Versammlungsfreiheit . . . . .	389
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>325</i>	3.5 Recht auf Eigentum . . . . .	389
4.6 Reallasten . . . . .	326	3.6 Petitionsrecht . . . . .	390
4.7 Pfandrechte . . . . .	326	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>391</i>
4.7.1 Einteilung der Pfandrechte . . . . .	326	4 Regelungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren . . . . .	392
4.7.2 Pfandrechte an beweglichen Sachen . . . . .	326	4.1 Begriff des Verwaltungsverfahrens . . . . .	392
4.7.3 Pfandrecht an unbeweglichen Sachen (Grundpfandrechte) . . . . .	333	4.2 Arten des Verwaltungsverfahrens . . . . .	392
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>340</i>	4.2.1 Förmliches Verwaltungsverfahren . . . . .	392
5 Familienrecht . . . . .	344	4.2.2 Nichtförmliches Verwaltungsverfahren . . . . .	392
5.1 Verwandtschaft und Schwägerschaft . . . . .	344	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>395</i>
5.1.1 Verwandtschaft . . . . .	344	5 Grundsätze des Verwaltungshandelns . . . . .	397
5.1.2 Die Schwägerschaft . . . . .	347	5.1 Grundsatz der Gesetzmäßigkeit . . . . .	397
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>349</i>	5.2 Grundsatz des Ermessens . . . . .	398
5.2 Eherecht . . . . .	351	5.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	398
5.2.1 Verlöbnis . . . . .	351	5.4 Grundsatz der Gleichbehandlung . . . . .	399
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>353</i>	5.5 Grundsatz von Treu und Glauben . . . . .	399
5.2.2 Bürgerliche Ehe . . . . .	355	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>400</i>
5.2.3 Rechte und Pflichten aus der Ehe . . . . .	357	6 Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, Ermessen . . . . .	401
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>362</i>	6.1 Aufbau einer Rechtsnorm . . . . .	401
5.2.4 Eheliches Güterrecht . . . . .	365	6.2 Bindungscharakter der Rechtsnormen . . . . .	401
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>371</i>	6.3 Unbestimmte Rechtsbegriffe . . . . .	402
5.3 Die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) . . . . .	374	6.4 Ermessensfehler . . . . .	403
5.3.1 Begründung der Lebenspartnerschaft . . . . .	374	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>404</i>
5.3.2 Wirkungen der Lebenspartnerschaft . . . . .	375	7 Merkmale und Arten des Verwaltungsaktes . . . . .	406
5.3.3 Lebenspartnerschaftsname . . . . .	375	7.1 Wichtigkeit des Verwaltungsaktes . . . . .	406
5.3.4 Verpflichtung zum Lebenspartnerschaftsunterhalt . . . . .	376	7.2 Merkmale des Verwaltungsaktes . . . . .	406
5.3.5 Güterstand . . . . .	376	7.2.1 Hoheitliche Maßnahme . . . . .	406
5.3.6 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners . . . . .	376	7.2.2 Behörde . . . . .	407
5.3.7 Erbrecht . . . . .	377	7.2.3 Regelung . . . . .	407
5.3.8 Getrenntleben der Lebenspartner . . . . .	378	7.2.4 Einzelfall . . . . .	407
5.3.9 Aufhebung der Lebenspartnerschaft . . . . .	378	7.2.5 Gebiet des öffentlichen Rechts . . . . .	408
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle . . . . .</i>	<i>379</i>	7.2.6 Rechtswirkung nach außen . . . . .	408
		7.3 Arten des Verwaltungsaktes . . . . .	408
		7.3.1 Bedeutung für den Betroffenen . . . . .	409
		7.3.2 Inhalt . . . . .	410
		7.3.3 Zustandekommen . . . . .	410

7.3.4 Form . . . . .	411	2	Sofortige Vollziehung . . . . .	445
7.4 Allgemeinverfügung. . . . .	411	2.1	Entfall der aufschiebenden Wirkung. . . . .	445
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	412	2.1.1	Öffentliche Abgaben und Kosten . . . . .	445
8 Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes. . . . .	414	2.1.2	Dringende Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten . . . . .	446
8.1 Begriffsbestimmung und Zulässigkeit . . . . .	414	2.1.3	Andere Fälle laut Bundes- oder Landesgesetz . . . . .	446
8.2 Arten von Nebenbestimmungen . . . . .	414	2.1.4	Vorläufiger Rechtsschutz . . . . .	446
8.2.1 Unselbstständige Nebenbestimmungen . . . . .	415	2.2	Anordnung des sofortigen Vollzugs . . . . .	447
8.2.2 Selbstständige Nebenbestimmungen . . . . .	416	2.2.1	Anordnungen bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung . . . . .	447
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	418	2.2.2	Zuständigkeit und Form . . . . .	447
9 Anforderungen an schriftliche Verwaltungsakte . . . . .	420	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	448	
9.1 Form des Verwaltungsaktes . . . . .	420	3	Verwaltungszwang. . . . .	449
9.2 Bestimmtheit des Verwaltungsaktes . . . . .	420	3.1	Arten von Zwangsmitteln. . . . .	449
9.3 Begründung des Verwaltungsaktes. . . . .	420	3.1.1	Zwangsgeld und Zwangshaft. . . . .	449
9.4 Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten . . . . .	421	3.1.2	Ersatzvornahme . . . . .	450
9.5 Bekanntgabe und Wirksamkeit des Verwaltungsaktes. . . . .	422	3.1.3	Unmittelbarer Zwang . . . . .	450
9.5.1 Bekanntgabe . . . . .	422	3.2	Gestrecktes Verfahren . . . . .	451
9.5.2 Wirksamkeit. . . . .	423	3.3	Sofortige Vollstreckung . . . . .	452
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	424	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	453	
10 Gutachten- und Bescheidtechnik . . . . .	426	4	Bescheiderstellung . . . . .	455
10.1 Der Gutachtenstil. . . . .	426	4.1	Formelle und materielle Anforderungen . . . . .	455
10.2 Bescheidtechnik . . . . .	428	4.1.1	Formelle Anforderungen . . . . .	455
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	430	4.1.2	Materielle Anforderungen . . . . .	455
11 Verbale und nonverbale Kommunikation . . . . .	431	4.2	Abhilfe- und Widerspruchsbescheid . . . . .	456
11.1 Verbale Kommunikation. . . . .	431	<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	457	
11.2 Nonverbale Kommunikation. . . . .	432	5	Ordnungswidrigkeitenverfahren. . . . .	459
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	434	5.1	Begriff Ordnungswidrigkeit . . . . .	459
12 Konfliktverhalten . . . . .	435	5.2	Ausnahmen . . . . .	459
12.1 Begriffsbestimmung. . . . .	435	5.3	Ordnungswidrigkeiten vs. Straftaten . . . . .	460
12.2 Konfliktarten . . . . .	435	5.4	Verfahren. . . . .	460
12.3 Konfliktlösungsstrategien. . . . .	435	5.5	Ahndung . . . . .	461
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	436	5.5.1	Verjährungsfristen . . . . .	461
		5.5.2	Rechtsmittel. . . . .	462
		5.6	Bußgeldbescheid . . . . .	462
		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	464	
		6	Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes. . . . .	466
		6.1	Formelle und materielle Rechtmäßigkeit . . . . .	466
		6.2	Auswirkungen von fehlerhaften Verwaltungsakten . . . . .	466
		6.2.1	Rechtswidrige Verwaltungsakte . . . . .	466
		6.2.2	Nichtige Verwaltungsakte . . . . .	467
		<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	468	
		7	Aufhebung von Verwaltungsakten durch Widerruf und Rücknahme . . . . .	470
		7.1	Möglichkeiten der Aufhebung . . . . .	470
		7.2	Rücknahme eines Verwaltungsaktes. . . . .	470
		7.2.1	Rücknahme eines belastenden Verwaltungsaktes. . . . .	470
		7.2.2	Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes. . . . .	471
<b>D Lernfeld 10: Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen</b> . . . . .	437			
1 Grundlagen des Rechts der Gefahrenabwehr . . . . .	438			
1.1 Bedeutung des Gefahrenabwehrrechts. . . . .	438			
1.2 Begriff Gefahr . . . . .	438			
1.2.1 Öffentliche Sicherheit. . . . .	439			
1.2.2 Öffentliche Ordnung . . . . .	439			
1.3 Zuständigkeiten der Gefahrenabwehr . . . . .	439			
1.4 Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr. . . . .	440			
1.5 Rechtsfolgen bei der Gefahrenabwehr. . . . .	441			
1.5.1 Entschließungsermessens. . . . .	441			
1.5.2 Auswahlermessens . . . . .	441			
<i>Zusammenfassung und Lernkontrolle</i> . . . . .	443			



# Lernfeld 2:

**Die Verwaltung in  
das staatliche  
Gefüge einordnen**



# 1 Staat und seine Aufgaben

## 1.1 Begriff Staat

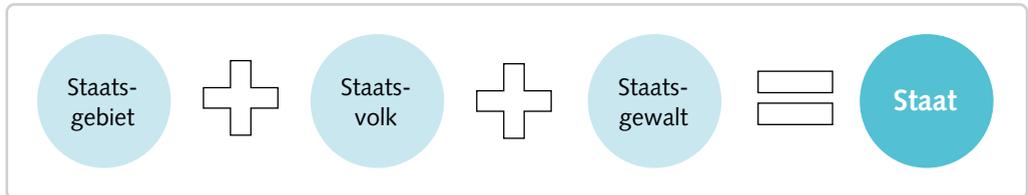
### 1.1.1 Staatsbegriff

[www.faz.net/aktuell/politik/ausland/suedsudan-der-juengste-staat-der-welt-1450.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/suedsudan-der-juengste-staat-der-welt-1450.html)

Am 09. Juli 2011 verkündete „der Präsident des südsudanesischen Parlaments“ die Unabhängigkeitserklärung eines Staates. Nach jahrelangem Bürgerkrieg hat sich der Süden vom Norden des Sudans getrennt. Zu diesem Zeitpunkt gilt der Südsudan als der jüngste Staat der Welt.

Dabei stellt sich die Frage, ob die Verkündung einer Unabhängigkeitserklärung ausreicht, um einen neuen Staat zu gründen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Begriff Staat zu erklären. Die bekannteste Erklärung folgt der so genannten Drei-Elementen-Lehre. Demnach wird ein Staat von außen betrachtet und besteht aus einem **Staatsgebiet**, einem **Staatsvolk** und einer **Staatsgewalt**.



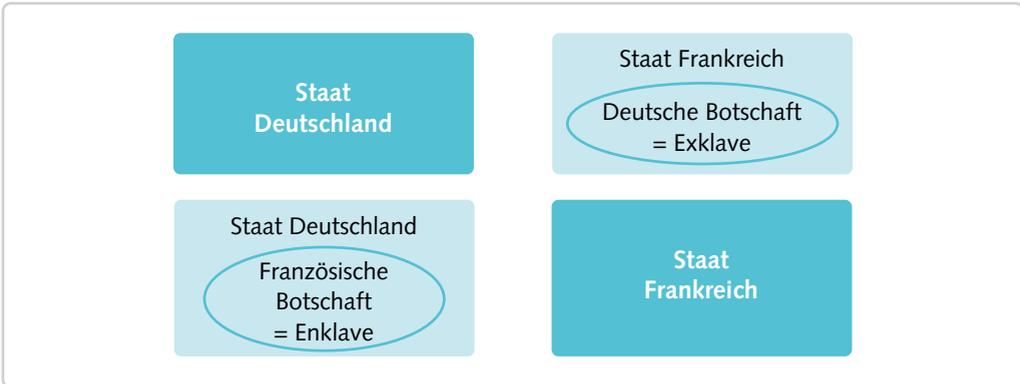
### 1.1.2 Staatsgebiet

Das **Staatsgebiet** ist ein abgegrenzter Bereich auf der Erdoberfläche. Die Staatsgrenzen werden durch die **Natur** (z. B. Küste) oder durch **vertragliche** Bestimmungen (z. B. Einigung mit angrenzenden Staaten) gebildet. Zum Meer hin gibt die Küstenlinie die Grenze vor, wobei der jeweilige Staat über weitere drei Meilen des Meeres seine Rechte ausüben darf. Im Luftraum zählen ca. 100 km (bis zum Weltraum) zum Staatsgebiet. Das Besondere am Staats-

gebiet ist, dass das Gebiet nicht zusammenhängen muss. So gehört beispielsweise die deutsche **Botschaft** in Frankreich zum Hoheitsgebiet Deutschlands, womit dort deutsches Recht gilt. In diesem Fall handelt es sich aus deutscher Sicht bei der deutschen Botschaft in Frankreich um eine **Exklave**. Die französische Botschaft in Berlin, die zum Hoheitsgebiet Frankreichs gehört, stellt für Deutschland eine **Enklave** dar.



Aus Sicht Deutschlands:



### 1.1.3 Staatsvolk

Zum **Staatsvolk** gehören alle Menschen mit der entsprechenden Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit wird grundsätzlich durch Geburt oder Einbürgerung erlangt. Sie beschreibt ein **Rechtsverhältnis zwischen einem Menschen und einem Staat**. Dadurch stehen dem **Staatsangehörigen** bestimmte Rechte zu und er muss entsprechenden Pflichten nachkommen.



© oneinchpunch – stock.adobe.com

Rechte	Pflichten
<ul style="list-style-type: none"> <li>politische Rechte (z. B. aktives und passives Wahlrecht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>es muss alles unterlassen werden was den Staat gefährden könnte (= Treuepflicht)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundrechte (z. B. Meinungsfreiheit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesetze und Anordnungen des Staates befolgen (= Gehorsampflicht)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsansprüche (z. B. Kindergeld)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungspflichten (z. B. Schulpflicht)</li> </ul>

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz gibt es drei Möglichkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen.

#### 1. Abstammungsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil diese besitzt.

#### 2. Geburtsortsprinzip

Das Neugeborene erhält bei Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn kein Elternteil diese besitzt. Jedoch muss dann mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben.



© tl 6781 – stock.adobe.com

### 3. Einbürgerung

Ausländer können einen Antrag auf Einbürgerung stellen und müssen bestimmte Bedingungen zur Einbürgerung erfüllen:

- Acht Jahre Wohnsitz in Deutschland
- Bekenntnis zum Grundgesetz
- Gesicherter Lebensunterhalt
- Keine Verurteilung wegen größeren Straftaten
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Aufgabe bisheriger Staatsbürgerschaft

Die Abgrenzung zum Staatsvolk bildet die Bevölkerung. Zur Bevölkerung gehören alle Menschen die in einem Staat leben, also Staatsangehörige wie auch Ausländer.

#### 1.1.4 Staatsgewalt

GG  
Art. 20

Mit der **Staatsgewalt** wird die Macht des Staates bestimmt. Nach dem Grundgesetz (GG) geht diese in Deutschland an erster Stelle vom Volk aus, welches durch Wahlen und Abstimmungen seinen Willen zum Ausdruck bringen soll. Außerdem wird diese Macht in Deutschland auf die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt verteilt. Grundsätzlich kann sich ein Staat mit einer Staatsgewalt eine Verfassung geben und Normen festsetzen, die das Zusammenleben der Menschen in einem Staat ermöglichen. Außerdem verleiht diese Macht dem Staat das Recht, die selbst auferlegten Normen notfalls auch unter Zwang durchzusetzen (Gewaltmonopol des Staates).

## 1.2 Staatsaufgaben

Nachdem nun geklärt ist, welche Elemente vorhanden sein müssen um von einem Staat sprechen zu können, soll es jetzt darum gehen, die Staatsaufgaben näher zu beschreiben. Die Staatsaufgaben sind grundsätzlich sehr vielseitig. Die **Hauptaufgabe** des Staates besteht aus der **Förderung des allgemeinen Wohls**.

Um die unterschiedlichen Aufgaben übersichtlich zu halten, werden sie drei Bereichen zugeordnet.

1. Gewährleistung der **äußeren Sicherheit**: Das Staatsvolk soll vor feindlichen Angriffen mit Hilfe der Verteidigung geschützt werden. Außerdem soll der Frieden mit anderen Staaten gesichert werden. Diese Aufgabe kommt zum einem dem Militär zu (militärische Verteidigungsbereitschaft – Bundeswehr) und zum anderen auch den Politikern, die eine entsprechende Politik vorantreiben sollen (Pflege der auswärtigen Beziehungen).



2. Gewährleistung der **inneren Sicherheit und Ordnung**:

Für ein geregeltes Zusammenleben im Staat und für die Sicherheit des Staatsvolkes, bilden die freiheitlichen und sozial gerechten Rechtsnormen die Grundlage. Diese Aufgaben übernehmen Gesetzgeber, Verwaltung, Polizei und Justiz.



© bilderstoeckchen -  
stock.adobe.com

3. Förderung von **Gemeinschaftsinteressen**:

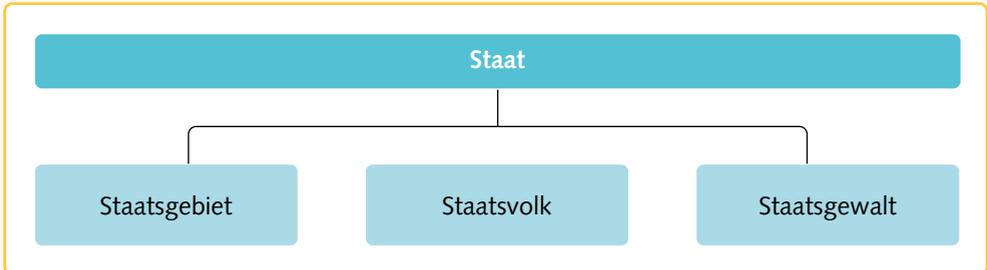
Darunter fallen unterschiedliche Bereiche. Zum einen geht es um die allgemeine Wohlfahrt, die beispielsweise für die soziale Absicherung der Staatsangehörigen sorgt, zum anderen geht es auch um kulturelle Angelegenheiten, wie Bildung und Wissenschaft, die vorangebracht werden sollen. Außerdem hat sich der Staat mit seiner Wirtschaftlichkeit auseinanderzusetzen und darauf zu achten, dass beispielsweise die Inflation nicht überhand nimmt oder die Arbeitslosigkeit nicht unaufhörlich steigt. Genauso fällt unter die Förderung der Gemeinschaftsinteressen auch die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers.

Die Erfüllung der jeweiligen Staatsaufgaben wird vor allem von den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnissen und den geographischen Gegebenheiten im jeweiligen Land beeinflusst.

## Zusammenfassung und Lernkontrolle

### Zusammenfassung

- Ein Staat lässt sich durch die Drei-Elementen-Lehre definieren.



- Gebietshoheit bezieht sich auf einen bestimmten, abgegrenzten Bereich auf der Erdoberfläche. Verbot für andere Staaten, auf dem Staatsgebiet Staatshoheit auszuüben.
- Personalhoheit meint die rechtliche Unterworfenheit unter die Staatsgewalt. Staatsangehörige haben bestimmte Rechte und Pflichten.

<b>Rechte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundrechte</li> <li>Wahlrecht</li> <li>Diplomatischer Schutz</li> </ul>
<b>Pflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungspflicht</li> <li>Gehorsamspflicht</li> <li>Treuepflicht</li> </ul>



## Lernkontrolle

### Aufgabe 1

Wie wird ein Staat definiert?

### Aufgabe 2

Erklären Sie den Unterschied zwischen einer Enklave und einer Exklave anhand eines Beispiels.

### Aufgabe 3

Wie kann man deutscher Staatsangehöriger werden? Nennen und erklären Sie alle Varianten.

### Aufgabe 4

Herr H. besitzt mehrere Staatsangehörigkeiten und möchte sich dauerhaft außerhalb Deutschlands niederlassen. Kann er auf die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswirksam verzichten?

### Aufgabe 5

Ein deutsches Konsulat erhält folgende Anfrage: „Mein Ehemann und ich sind beide deutsche Staatsangehörige. Unsere Tochter ist in den USA geboren und hat daher zusätzlich zur deutschen Staatsangehörigkeit auch die Amerikanische erworben. Muss sich unsere Tochter später für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden?“

### Aufgabe 6

Worin liegt die Hauptaufgabe eines Staates und durch welche Faktoren wird diese beeinflusst?

## 2 Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland

### 2.1 Begründung der Prinzipien

Deutschland ist ein Staat, da er alle erforderlichen Elemente wie Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt aufweist. Außerdem sind die zuständigen Stellen wie beispielsweise die Gesetzgebung, die Polizei und die Justiz wie auch die politischen Verantwortlichen daran interessiert, dass der Staat Deutschland entsprechend funktioniert und die Aufgaben eines Staates erfüllt werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass bestimmte Grundsätze eingehalten werden.

GG  
Art. 20  
Die Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland wird in GG Art. 20 dargestellt. Daraus ergeben sich die folgenden fünf Grundprinzipien:

1. Republikprinzip
2. Demokratieprinzip
3. Bundesstaatsprinzip
4. Sozialstaatsprinzip
5. Rechtsstaatsprinzip

GG  
Art. 79  
Abs. 3  
Der Staatsaufbau Deutschlands stützt sich auf diese Grundprinzipien. Die so genannte Ewigkeitsklausel sorgt dafür, dass diese Prinzipien keine Veränderung erfahren.

GG  
Art. 20a,  
109  
Abs. 2, 23  
Zu den fünf Grundprinzipien sind mittlerweile noch ergänzende Staatsziele hinzugekommen. So liegt es im Interesse Deutschlands sich um den Klima- und Umweltschutz, um das wirtschaftliche Gleichgewicht im Land und um Europa zu kümmern.

#### 2.1.1 Republik

Die Verfassung, also das Grundgesetz, bestimmt für Deutschland die Staatsform der Republik. Der Begriff wird mittlerweile als Gegenteil von Monarchie verstanden. In einer Monarchie ist ein Einzelner (König, Kaiser, Zar) Träger der Staatsgewalt. Die Republik zeichnet sich durch **mehrere Träger der Staatsgewalt** aus, wobei der Bundespräsident der Repräsentant des Staates Deutschland ist.

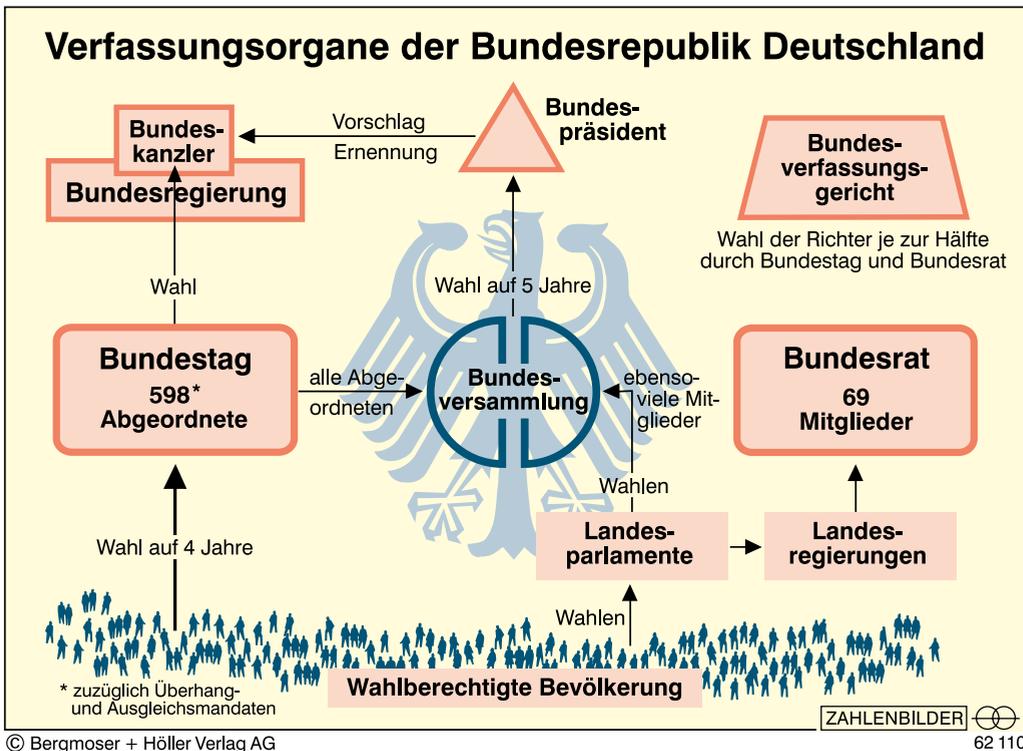
#### 2.1.2 Demokratie

Das Wort Demokratie lässt sich mit **Volksherrschaft** übersetzen. Das bedeutet, dass das Volk die Staatsgewalt inne hat. Diese staatliche Macht kann durch das Volk direkt eingesetzt werden (unmittelbare Demokratie) oder indirekt mit Hilfe von gewählten Vertretern (mittelbare Demokratie). Formen der unmittelbaren Demokratie werden vor allem auf kommunaler Ebene sichtbar, z. B. im Rahmen von Einwohnerversammlungen, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Je mehr Menschen betroffen sind und mitwirken möchten, desto aufwendiger und teurer wird die unmittelbare Demokratie. Volksentscheide eignen sich nur für Entscheidungen mit grundsätzlicher staatstragender Bedeutung, z. B. für einen Zusammenschluss von Landesteilen oder wie in Großbritannien 2016 die Abstimmung zum Austritt aus der EU.

Die mittelbare Demokratie schafft es, die komplexen Aufgaben eines Staates bewältigen zu können. Dabei werden staatliche Organe gebildet, die im Namen des Volkes handeln und die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Es gibt zwei Formen der mittelbaren Demokratie:

Präsidentiale Demokratie	Parlamentarische Demokratie
Der Regierungschef wird unmittelbar vom Volk gewählt und ist persönlich vom Parlament unabhängig.	Der Regierungschef wird vom Parlament gewählt und ist persönlich vom Parlament abhängig.

Deutschlands parlamentarische Demokratie wird in GG Art. 63 genauer definiert. So wird der Bundeskanzler als Regierungschef vom Bundestag gewählt und eben nicht direkt vom Volk.



© Bergmoser + Höller Verlag AG

62 110

### 2.1.3 Bundesstaat

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Staatsstrukturen unterscheiden: Einheitsstaat, Bundesstaat und Staatenbund.

In einem **Einheitsstaat** gibt es nur eine staatliche Organisation, die die Staatsgewalt für das ganze Staatsgebiet ausübt. Ein Einheitsstaat ist grundsätzlich in Verwaltungsbezirke eingeteilt. Die Aufgaben der Bezirke bestehen ausschließlich aus dem Vollzug der Gesetze und den Anordnungen der zentralen Regierung. Diese Staatsstruktur wird bspw. in Frankreich oder Italien umgesetzt.

Der **Bundesstaat** ist im Gegensatz dazu eine **Verbindung mehrerer Einzelstaaten** zu einem Gesamtstaat. Diese Form finden wir zum Beispiel in Deutschland. Deutschland besteht aus Bundesländern, die zu einem Gesamtstaat (Bund) zusammengeschlossen sind. Dem Bund kommt die oberste Staatsgewalt zu, allerdings haben die Bundesländer ihren eigenstaatlichen Charakter mit eigenen Rechtssetzungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorganen. Weil die Bundesländer ebenfalls Staaten sind, dürfen sie auch ihre staatliche Organisation selbst regeln. Dies tun die Länder in ihren jeweiligen Landesverfassungen. GG Art. 28 Abs. 1 stellt sicher, dass sich die Bundesländer dabei an die Verfassungsprinzipien aus GG Art. 20 halten (s. g. Homogenitätsprinzip). Außerdem werden in einem Bundesstaat die staatlichen Aufgaben aufgeteilt. In Deutschland liegt der Aufgabenschwerpunkt nicht beim Bund, sondern bei den Bundesländern. Dies wird als **Föderalismus** bezeichnet.

Ein **Staatenbund** ist eine völkerrechtliche Verbindung von Staaten, die jedoch kündbar ist. Selbstständige Staaten schließen sich zu einer Staatengemeinschaft zusammen, um bestimmte Ziele zu erreichen (z. B. Nato). Der Unterschied zum Bundesstaat liegt in den Machtbefugnissen. In einem Staatenbund kommt nicht dem Bund die Souveränität zu, sondern die einzelnen Staaten sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Ein Beispiel hierfür wäre die Afrikanische Union.

### 2.1.4 Sozialstaatsprinzip

Dieses Staatsziel verpflichtet den Staat, die **sozialen (gesellschaftlichen) Verhältnisse** zu gestalten. Dazu gehören wirtschaftspolitische Aktivitäten, um z. B. die Entwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen oder Arbeitslosigkeit abzubauen. Ebenso müssen soziale Maßnahmen ergriffen werden, um in Not geratenen Bürgern das Existenzminimum zu sichern. Mit Vorsorge-Einrichtungen sollen die Menschen im Alter, bei Krankheit oder Unfällen geschützt werden (Sozialversicherungen).



Dieses Staatsziel wird nicht nur in GG Art. 20 gefordert, sondern auch in sozialen Grundrechten wie z. B. Schutz von Ehe und Familie, Mutterschutz, Recht auf Bildung, Recht auf Ausbildung und Recht auf Wohnung genauer bestimmt. Die sozialen Grundrechte der Bürger lassen sich nur verwirklichen, wenn der Staat aktiv durch das Betreiben öffentlicher Einrichtungen und durch staatliche Förderung Daseinsvorsorge betreibt.

### 2.1.5 Rechtsstaatsprinzip

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Demnach lässt sich jedes staatliche Handeln auf ein Gesetz und schlussendlich auf die Verfassung zurückführen. Die folgenden Merkmale sollen den Begriff des Rechtsstaates inhaltlich genauer beschreiben:

- Gewährleistung der Grundrechte
- Gewaltenteilung
- Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
- Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

### 2.1.5.1 Gewährleistung der Grundrechte

Aus Sicht des Staatsbürgers ist dieses Rechtsstaatsmerkmal das Wichtigste. Die Grundrechte sind deshalb auch direkt zu Beginn im Grundgesetz verankert, wobei dem Schutz der Menschenwürde die erste Stelle eingeräumt wird. Außerdem beinhaltet der erste Artikel auch den Rahmen der staatlichen Gewalt. Die Gesetzgebung, die ausführende wie auch die richterliche Gewalt müssen sich stets an die Gesetze halten. Grundrechte haben zweierlei Funktionen: zum einen steht jedem Mensch zu, sich gegen die Staatsgewalt zu wehren (**subjektiv öffentliche Rechte**) und zum anderen werden damit gesellschaftliche Werte festgelegt (**objektive Rechte**).

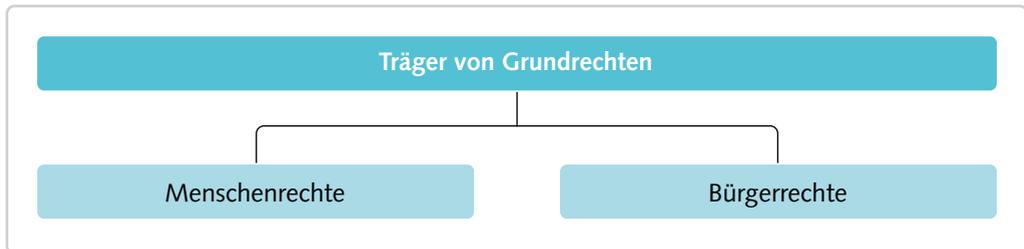
GG  
Art. 1

#### BEISPIEL

Laut GG Art. 4 steht die Wahl des Glaubens jedem Menschen offen. Demnach ist es dem Staat verboten, eine bestimmte Religion aufzuzwingen. Würde dies geschehen, könnte sich jeder einzelne Staatsbürger vor Gericht dagegen wehren.

GG  
Art. 4

Träger von Grundrechten sind alle Menschen. Allerdings lassen sich zwei Formen unterscheiden:



**Menschenrechte** stehen allen Menschen zu, die in Deutschland leben.

#### BEISPIEL

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

GG  
Art. 2  
Abs. 1

**Bürgerrechte** gelten ausschließlich für deutsche Staatsbürger.

#### BEISPIEL

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

GG  
Art. 8  
Abs. 1

Grundrechte lassen sich jedoch nicht nur nach dem Träger einteilen, sondern es werden noch weitere Arten unterschieden.

#### Abwehrrechte

Wenn der Staat in die Grundrechte eines Menschen eingreift, kann man sich vor Gericht dagegen wehren. Dazu gehören Unverletzlichkeitsrechte (z. B. körperliche Unversehrtheit), Freiheitsrechte (z. B. Glaubensfreiheit), Justizgrundrechte (z. B. Anspruch auf richterliches Gehör).

GG  
Art. 2,  
103

## Gleichheitsrechte

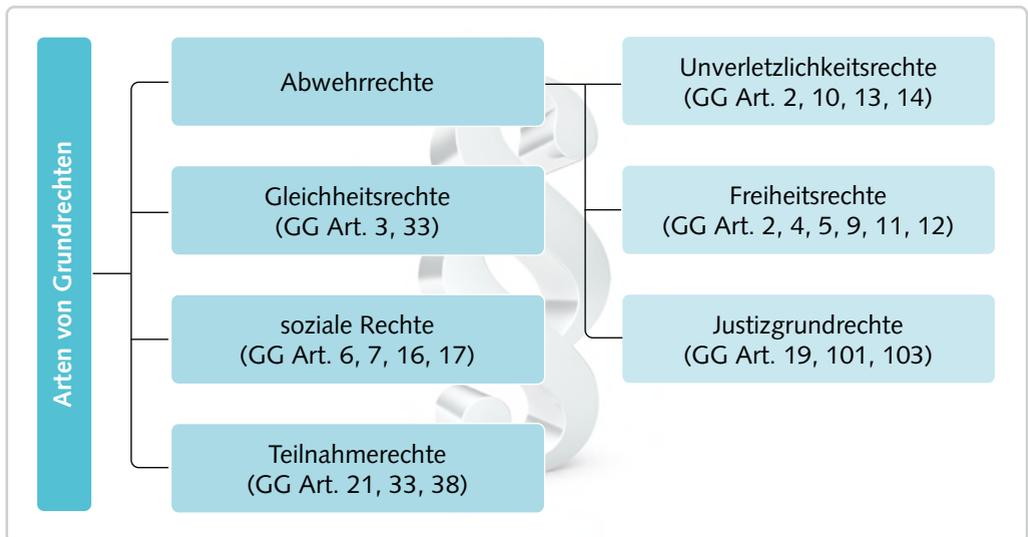
GG Art. 3  
Niemand darf ungerechtfertigterweise vom Staat benachteiligt werden (z. B. Gleichheit vor dem Gesetz).

## Soziale Grundrechte

GG Art. 6  
Der Staat ist für einen sozialen Ausgleich verantwortlich. Dabei spielen vor allem die Teilhaberechte für den Bürger eine Rolle, die ihm den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen geben (z. B. Schutz von Ehe und Familie).

## Teilnahmerechte

GG Art. 21  
Die Staatsbürger haben die Möglichkeit, sich am politischen Leben zu beteiligen (z. B. Parteigründung).



### 2.1.5.2 Gewaltenteilung

GG Art. 20 Abs. 2  
Aus GG Art. 20 Abs. 2 ergibt sich die Aufteilung der Staatsgewalt in drei Funktionen: Gesetzgebung, Vollziehung der Gesetze und Rechtsprechung. Die Funktionen werden in der folgenden Abbildung den entsprechenden Bereichen zugeordnet.

Trennung der Staatsgewalt		
Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (richterliche Gewalt)
Erlass von Gesetzen	Erfüllung/Umsetzung von Gesetzen	Überprüfung der Rechtslage

Jedem Bereich sind unabhängige Organe zugeteilt. Die Legislative bilden Parlamente, die Exekutive wird von Regierungs- und Verwaltungsbehörden wahrgenommen und die Judikative von den Gerichten ausgeübt (s. g. **organisatorische Gewaltentrennung**).

Die Verfassung ordnet dieser organisatorischen Gewaltentrennung fünf Staatsorgane zu. Der Bundestag und der Bundesrat bilden die Parlamente und sind somit die gesetzge-